

Allgemeine Vermietbedingungen (AGB OV Anhänger BKS-K 48)

A: Zustand, Reparaturen, Betriebsmittel

1. Der Mieter verpflichtet sich, den Anhänger schonend und fachgerecht zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten und regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet, sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen.
2. Wird während der Mietzeit eine Reparatur zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder der Verkehrssicherheit des Anhängers notwendig, darf der Mieter eine Vertragswerkstätte bis zu einer voraussichtlichen Reparaturkostenhöhe von 100 EUR beauftragen.
3. Dem Mieter wird der Anhänger mit vollem Umfang der Ausstattung übergeben. Wird der Anhänger nicht vollständig ausgestattet zurückgegeben, wird der Verein dem Mieter für die Erstattung der fehlenden Ausstattung diese entsprechend zum aktuellen Preis im Fachhandel in Rechnung stellen.

B: Reservierungen

1. Die Reservierungen finden ausschließlich über die E-Mailadresse anhaenger@afuk48mittelmosel statt.
2. Es müssen bei der Reservierung folgende Dokumente eingereicht werden:
Führerschein des Fahrers, Fahrzeugschein der Zugmaschine (Zugmaschine muss auf den Antragsteller zugelassen sein)
3. Bei Reservierungen werden der OVV und der Gerätewart in Kenntnis gesetzt.
4. Die unter Punkt 3 genannten behalten sich vor ohne Angabe von Gründen eine Reservierung abzulehnen.
5. Berechtigt zu reservieren sind alle Mitglieder des K48.
6. Bei einer Reservierung muss der restliche Vorstand in Kenntnis gesetzt werden.
7. Die maximale Anmietdauer beträgt 7 Tage.
8. Der Anhänger steht in Zugriffsnähe des OVV und kann bei ihm entgegen genommen werden.
9. Die Nutzungsgebühr des Anhängers beträgt 30 EUR zuzüglich einer Kautions von 100 EUR und ist entsprechend direkt an den Kassenwart oder über den OVV an den Verein zu entrichten.
10. Miet- oder Firmenfahrzeuge sind unzulässig
11. Betriebsstoffe (Benzin vom Generator und 20 l Kanister) sind aufzufüllen

C: Vorzulegende Dokumente bei Fahrzeugabholung, Berechtigte Fahrer, zulässige Nutzungen, Fahrten ins Ausland

1. Der Mieter muss bei der Reservierung des Anhängers einen Personalausweis oder Reisepass, eine zur Führung des Fahrzeugs erforderliche, im Inland gültige Fahrerlaubnis vorweisen können. Von den entsprechenden Dokumenten wird eine Kopie mit Vermerk des aktuellen Datums angefertigt. Selbst erstellte Kopien sind nicht zulässig.
2. Der Anhänger darf nur vom Mieter bzw. dem angegebenen Fahrer geführt werden.
3. Der Mieter hat Handeln des Fahrers wie eigenes zu vertreten. Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gelten zugunsten und zulasten des berechtigten Fahrers.

4. Der Anhänger darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden, nicht jedoch zu Fahrschulübungen. Das Fahrzeug darf nicht verwendet werden:
 - zu gewerblichen Nutzen,
 - zur Weitervermietung,
 - zur Begehung von Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind,
 - zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen.
5. Der Mieter ist verpflichtet das Ladungsgut ordnungsgemäß zu sichern.

D: Unfälle, Diebstahl, Anzeigepflicht, Obliegenheiten

1. Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wild- oder sonstigen Schaden hat der Mieter oder der Fahrer unverzüglich die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen; insbesondere den Schaden bei telefonischer Unerreichbarkeit der Polizei an der nächstgelegenen Polizeistation zu melden. Dies gilt auch dann, wenn das Mietfahrzeug gering beschädigt wurde, und auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter.
2. Bei jeglicher Beschädigung des Anhängers während der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet, die Vermieterin unverzüglich über alle Einzelheiten des Ereignisses, das zur Beschädigung des Anhängers geführt hat, schriftlich zu unterrichten. Dies gilt auch für den Fall der Entwendung des Anhängers oder von Anhängerteilen.
3. Der Mieter oder Fahrer haben alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Aufklärung des Schadenereignisses dienlich und förderlich sind. Dies umfasst insbesondere, dass sie die Fragen des Vorstandes des K48 zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, bevor die erforderlichen und insbesondere für die des Vorstandes des K48 zur Beurteilung des Schadensgeschehens bedeutsamen Feststellungen getroffen werden konnten bzw. ohne es des Vorstandes des K48 zu ermöglichen, diese zu treffen.

E: Haftung des Vorstands

1. Der Vorstand des K48 übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Mietgegenstand zurückgelassen werden; dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Vermieterin, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

F: Haftung des Mieters

1. Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen haften der Mieter und/oder der Fahrer grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Demnach haften der Mieter und/oder Fahrer dann nicht, wenn sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.
2. Der Mieter haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er oder Dritte, denen der Mieter den Anhänger überlässt, verursachen. Der Mieter stellt den Vorstand von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von den Vorstand erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, den der Vorstand für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur

Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen an die Vermieterin richten, erhält diese vom Mieter für jede derartige Anfrage eine Aufwandspauschale von 30 EUR (inkl. MwSt.), es sei denn der Mieter weist nach, dass der Vermieterin ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist; der Vorstand ist es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.